Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 8=28 (1862)

Heft: 4

Artikel: Botschaft und Gesetzentwurf, betreffend einige Abänderungen und

Ergänzungen des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation vom 8.

Mai 1850

Autor: Stämpfli / Schiess

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93206

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sägergewehre, es bleiben bann noch 7000 in Referve. Ift benn bieß zu viel für eirea 12000 Schüsten? Bebenken wir, baß in ben meisten Zeughäusern an Stutern nur angeschafft wirb, was gerabe für bie Rekruten gebraucht wirb. Für ben außerorbentslichen Abgang im Krieg ist nicht gesorgt!

Sie feben, meine Berren, die Sache ift nicht unbegreiflicher Weise übertolpelt, fondern ift reif= lich geprüft und erwogen worden. Ich barf wohl behaupten, daß ich feit 11 Jahren in meiner An= schauung tonsequent geblieben bin; als Beleg ba= für bitte ich bie Jahrgange ber Militärzeitung feit 1852 — b. h. seit meiner Redaktion — nachzuschla= gen. Sie werben finden, daß ich immer und immer darauf gedrungen habe, bei der Bewaffnung der In= fanterie nicht nur die technischen Bortheile, sondern namentlich auch die taktischen Bedürfniffe zu berückfichtigen. Immer und immer habe ich ein folides Bewehr mit nicht zu fleinem Kaliber verlangt, bas handlich ift, fich leicht laben läßt, bas Salvenfeuer gestattet, im Blanklerfener bas Benugenbe leiftet, als Stofmaffe furchtbar ift, und bas wird unfere Infanterie erhalten, wenn ber Antrag ber fraglichen Rommiffion burchgeht: Gin Ginheitsgewehr von 43"" Raliber, 33 Boll Lauflange, einer mittlern Rapfel und bem Saubajonnet fur die Chargen und Jager. 3ch freue mich aufrichtig, daß die Anschauungsweise, bie ich treu verfochten, fich endlich Bahn bricht und ich bin überzeugt, daß damit ein gewaltiger Schritt vorwärts geschieht.

So viel über meine Anfichten. Im Uebrigen bitte ich Sie, die Berficherung meiner ausgezeichneten Boch= achtung entgegenzunehmen.

25. Januar 1862.

Wielaud, Dberft.

Botschaft und Gesetzentwurf,

betreffend einige Abanderungen und Erganzungen bes Gefetzes über die eidg. Militärorganisation vom 8. Mai 1850.

(Vom 3. Januar 1862.)

(Schluß.)

II. Unterricht.

Bu Art. 7, 8 unb 9.

Durch die Einführung des Jägergewehres und der gezogenen Waffe bet der Infanterie überhaupt haben die Schießübungen eine ganz andere Bedeutung gewonnen als früher. Präzisions= und weittragende Gewehre in den Händen eines Soldaten, der wenig Schiehfertigkeit und wenig Uebung im Distanzenschästen besit, nüten wenig. Nachdem der ganze Aufwand für die Einführung der gezogenen Gewehre stattgefunden, darf man sich also nicht scheuen, dem Manne auch eine größere Uebung im Gebrauche des Gewehres beizubringen.

Die bestehenben Vorschriften für die Zielschießübungen der Infanterie wurden zu einer Zeit erlassen, wo an die allgemeine Einführung des gezogenen Gewehres noch nicht gedacht wurde, und sie
sind, auch abgesehen hievon, höchst lückenhaft. Für
ben Rekrutenunterricht besteht gar keine, für die Wiederholungskurse des Auszuges und der Reserve
nur die vage Vorschrift: "Ueberdieß soll die Mannschaft allährlich im Zielschießen geübt werden." In
ben Kantonen, wo guter Wille und Eiser für die Debung des Militärwesens vorhanden ist, wurde
Leibliches geleistet, in andern dagegen wenig ober
nichts.

Die vorliegenden Untrage bezwecken nun, die bisberigen Luden zu beseitigen und ben Schiefubungen biejenige Pflege zuzuwenden, die ihnen bei ber neuen Bewaffnung gebührt. Vor Allem werden auch für ben Refrutenunterricht die Zielschießübungen positiv vorgeschrieben, und sowohl fur biefen, als auch fur tie Wieberholungsfurse bas Minimum ber Schuffe bestimmt. Gerne hatten wir babei gwischen bem Jager= und dem Prelag=Burnand=Gemehr eine Unter= scheidung gemacht, und fur erfteres eine bobere Schuß= gabl geforbert; allein mit Rudficht barauf, daß bie fetige Bemaffnung nur eine vorübergebende ift, und voraussichtlich bald burch ein neues Bewehr mit ein= beitlichem Kaliber ersett werden wird, standen wir bavon ab, und erachten es als Aufgabe ber pratti= ichen Durchführung und Entwidlung, für die bobern ober eigentlichen Pragifionswaffen vermehrte Schieß= übungen, fei ce burch Pramien, ober andere Mittel zu erzielen.

Die beantragte Zahl der Schusse ist eine bescheisbene, und in mehreren Kantonen mag bis jest mehr als das hier Gesorberte geleistet worden sein; allein wir erachten es für besser, die Forderungen nicht zu hoch zu stellen, dann aber beste entschiedener auf deren allgemeiner Durchführung zu bestehen.

Die Zahl ber Schuffe fur bas ganze Bundeskon= tingent wird nach bem Borfchlage jährlich betragen:

für girka 11,000 Sager= und Füselier=
Rekruten zu 40 Schüffen 440,000

für zirka 54,000 Gewehrtragende bes Auszugs zu 15 Schüffen 660,000

für zirka 25,000 Gewehrtragende ber Reserve zu Schüffen 250,000

Total 1,350,000

Den Schuß durchschnittlich zu 5 Cent. berechnet, so macht bieß einen jährlichen Aufwand aus von Fr. 67,500; biese Summe ist jedoch für alle Kantone, bie jest schon ihre Pflicht erfüllten, keine neue Last, und barf also nicht erschrecken.

Um den Wetteifer für das militärische Zielschießen zu wecken, schlagen wir im Fernern die Einführung von Prämien vor. Das Nähere über die Vertheislung der Prämien zu bestimmen, muß natürlich einem Reglemente vorbehalten werden. Nicht um dem letztern vorzugreisen, sondern nur um die praktische Aussführung zu veranschaulichen, führen wir Folgendes an: Gine Auszüger-Kompagnie von 100 Gewehr-

tragenden hat 1500 Schuffe abzugeben; als mittlere Schiefdistang gelten 400 Schritte; Treffergahl 40% ober 600 Treffer; fur jeden Treffer 3 Cent. Pramie, macht fur bie Kompagnie Fr. 18; biefe unter bie drei besten Schuten ber Rompagnie, b b. biejenigen, welche die hochste Treffergahl haben, vertheilt, im Berbaltniß von Kr. 10, Kr. 5 und Kr. 3. In ber Wirklichkeit wird naturlich auf verschiedene Di= ftangen geschoffen, gur Bestimmung bes Bramienan= theils aber immer die Trefferzahl auf die angenom= mene Distangeneinheit von 400 Schritten reduzirt; 3. B. 1200 wirkliche Treffer einer Kompagnie auf 200 Schritte haben nur ben Werth von 600, und 300 wirkliche Treffer auf 800 benjenigen von 600 Prämientreffern.

Neben ben Pramien fur bie beften Schuten in ben Kompagnien konnen noch solche eingeführt wer= ben für die taftischen Ginheiten felbit, in der Beife, baß 3. B. benfenigen brei Jägerkompagnien, welche im betreffenden lebunasjahre die hochste Prozentzahl von Treffern erreicht haben, Prämien von je Fr. 100, 50 und 20 guerkannt wurden, und ahnlich bei ben übrigen, je mit ber nämlichen Waffe ausgerufteten taktischen Ginheiten.

Bei einem folden Prämiensusteme wird nicht bloß ber Wetteifer ber einzelnen Solbaten, fonbern auch ber verschiedenen tattischen Ginbeiten unter fich er= heblich gesteigert werben. Hierzu wird, so viel ober mehr als die Belbprämien felbft, das Chrgefühl beitragen; benn eine Chrenauszeichnung wird es iffirf= lich sein, als der beste Schute ber Rompagnie, ober als die beste Schütenkompagnie bes Bunbesbeeres offiziell proflamirt zu merben.

Ueberdieß wird bas Pramienspftem auch zu einer fichern Leitung und Rontrolirung ber Schiefübungen felbft führen, da zur Prämienerwerbung genaue und zuverläffige Ausweise erforderlich find, und es bieburch auch möglich wird, eine nabere Ginficht und Nebersicht in die Schiefleiftungen ber Bundesarmee überhaupt zu gewinnen, was nach den bisberigen Ginrichtungen nur bochft mangelhaft ber Fall mar.

Bas bie Ausgaben anbetrifft, welche dem Bunde verursacht werden, fo wurden biefelben nach ben oben angegebenen Grundlagen fich berausstellen wie folgt: Auf bie 1,350,000 Schuffe, welche in ben Wieber= bolungefurfen des Auszuge und der Referve gethan werden, 40 % b. i. 540,000 Treffer angenommen, und auf ben Treffer 3 Cent. Pramie gefett, fo murde bieß einen Betrag ausmachen von Fr.

16,200 bazu für Rolleftivprämien an taftisch Gin-1,000 heiten

für Durchführung eines ähnlichen Suftems auch bei ben Scharfschüten und ber Artillerie zirka 5,000

> zusammen 22,200

Diefe Summe betrachten wir nicht als zu hoch für ben wichtigen 3med, ber bamit angestrebt wird. Im Gefetvorschlage selbst werden übrigens bie gungen nicht firirt, fo baß in biefer Beziehung noch freie Sand bleibt, und Sand in Sand mit ben gu machenden praktischen Erfahrungen die allmälig de= finitive Regulirung fich bilben fann.

Außer ben Schießübungen in ben militärischen Unterrichtstursen gieben wir auch biejenigen ber frei= willigen Schiefrereine in Betracht. Bei unferm Wehrsusteme, wo jeder Burger die Waffen zu tragen verpflichtet ift, auf die militärische Ausbildung felbft aber eine lange Beit nicht verwendet werben fann, find diefe freiwilligen Schutenvereine und Schieß= übungen ebenfalls von großer Wichtigkeit, und folche beshalb im Intereffe bes Wehrwesens möglichft gu fördern. Auf diesem Gedanken beruht der Vorschlag von Art. 9. Wir halten dafür, ber Bund follte bie freiwilligen Schütenvereine in ähnlicher Beise burch Prämien ermuntern, wie die eigentlichen militärischen Schiefübungen. In biefem Sinne macht fich bie öffentliche Stimmung, befonders bei ber Ginführung bes Jägergewehres und ber baran fich knüpfenben Entwicklung bes Felbschützenwesens immer mehr geltend, und die von ben Rantonalmilitärbeborben ein= geholten Butachten und Ansichten sprechen fich grund= fählich auch alle in biefem Sinne aus, obwohl über die Art der Unterstützung dieselben von einander ab= weichen. Das angebeutete Pramienspftem nun be= tradten mir ale bas richtigfte; alle nabern Bebin= gungen aber, die ein Berein zu erfüllen hat, um zum Prämienbezuge berechtigt zu fein, muffen einem Regle= ment vorbehalten werden. Die Ausgabe, welche biefe Unterftutung nach fich ziehen wird, läßt fich im Bor= aus ficher nicht berechnen; es hangt davon ab, welder Prämiensat per Treffer angenommen werden foll, und welche Ausbehnung bie freiwilligen Schu-Benvereine erhalten. Immerbin wird ber Gesammt= betrag nach unserer Anficht die fur die Militärschieß= übungen berechneten Fr. 22,200 nicht erreichen, fo daß die Pramien fur militarische und freiwillige Schießübungen auf hochstens Fr. 40,000 jahrlich gu fteben fommen werben.

Bu Art. 10.

Nach ber bestehenden Vorschrift foll die Landwehr allfährlich wenigstens einen Tag zur Nebung und Inspektion zusammengezogen werden. Diese Bestimmung wurde in den Kantonen ungleich vollzogen. Besammlung und Entlaffung finden an vielen Dr= ten am gleichen Tage ftatt, fo baß fur bie Nebung und Infpektion fo zu fagen keine Beit übrig bleibt. Die Sandhabung einer erträglichen Ordnung und Disziplin ift überdieß bei foldem Berfahren nicht möglich.

Schon eine Reibe von Rantonen haben beghalb das Gesuch gestellt, die Befammlung der Landwehr gur Inspektion und Uebung nur alle zwei Jahre vorzunehmen, dagegen aber darauf die doppelte Zeit zu verwenden. Und einer Angahl von Kantonen mußte bieß, ber bargelegten Brunde wegen, ichon bisher geftattet werben. Wir find nun der Unficht, es folle gesetlich festgestellt werben, bag bie Land= wehr nur alle zwei Jahre zusammengezogen werbe, Bahlenverhaltniffe und andern Ausführungsbedin- | dafur denn aber auf zwei Tage, ben Befammlungs=

tag nicht inbegriffen. In biefer Weise kann am Be= | fammlungstage felbft bie Ginordnung ber Mann= schaft stattfinden; der zweite Tag gang zu Nebungen verwendet und am britten bie Infpektion vollzogen und die Mannschaft entlaffen werden. Go werden bie Landwehrmusterungen nicht vorherrschend Belufti= gungetage fein, fondern in Beziehung auf die Disgiplin und praftischen Rugen entschieden gewinnen. Mehrkoften entstehen badurch nicht.

Bu Art. 11 unb 12.

Der Refrutenunterricht ber Scharficugen ift nach den bestehenden Vorschriften auf 28 Tage bestimmt; jedoch sollen die Rekruten in den Kantonen einen Borunterricht in ber Solbatenschule und im Schießen erhalten.

Seit Langem nun hat sich der Nebelstand bemerk= bar gemacht, daß diese Unterrichtszeit zu furg ift, und überdieß in feinem Berhaltniß fteht gu ber Un= terrichtszeit ber Rekruten in andern Baffen. Go find für den Jägerrekruten (freilich ohne Borunter= richt) 35 Tage, fur bie Refruten bes Benie, ber Ur= tillerie und Ravallerie je 42 Tage (nebst Borunter= richt in ber Soldatenschule) vorgeschrieben. Die furgere Inftruktionszeit fur bie Scharfichuten hat nun nicht blos den Uebelftand einer ungenügenden Ausbildung für unsere feinste Präzisionswaffe, sonbern auch bas zur Folge, bag ber Andrang zu biefer Baffe fehr ftart und bei den übrigen verhaltnigma= Big zu schwach fich zeigt. Die baraus hervorgehende Roftenvermehrung bes Bunbes fann auf zirfa Fr. 10,000 jährlich angeschlagen werden.

Bett find fur die Scharfschutenkompagnien, neben ben Wiederholungsturfen von 2 zu 2 Jahren, auch befondere Schiefübungen vorgeschrieben, b. b. je fur biejenigen Kompagnien, die im betreffenden Jahre nicht in den Wiederholungsfurs berufen werden. Dieje Schießübungen follen je zwei Tage bauern, bie Befammlunge= und Entlaffungetage nicht inbegrif= fen. Die Uebungen follen tompagnieweife ober in angemeffenen Abtheilungen gescheben.

Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß biefe befon= bern Schiefübungen einen geringen praftischen Rugen gewähren. Um meiften fehlt ce an einer gehörigen Leitung und Aufficht, und in Folge beffen auch an einer hinreichenden Sandhabung der Disziplin. Wir beantragen beghalb, biefe befondern Schiefübungen ber Scharfschüten fallen zu laffen, und bagegen bie Wiederholungsturfe um die entsprechende Beit, b. h. je um 2 Tage zu verlängern; eine Koftenvermehrung entsteht daburch nicht; im Gegentheil werben je ein Befammlungs= und Entlaffungstag erfpart.

Bu Art. 13.

Sier wird einem Berhaltniffe gu Leibe gerudt, bas im Intereffe unferes Miligfustems auf die Lange nicht gebulbet werben fann, bem fogenannten Magazini= rungeinftem ber Stuter und bes Infanteriegemehre, das in einer Anzahl von Kantonen noch besteht.

Bas nämlich ben Stuter, bas Jager= und Bre= lat=Burnand=Gewehr betrifft, fo ift es im direkten Wiberspruche mit ben in neuerer Zeit immer mehr und Artilleriestab seine Anwendung finden.

hervortretenden Bedurfniffen und Bestrebungen, ben Solbaten auch außer ber Dienstzeit mit feiner Baffe fich vertraut zu machen und in freiwilligen Bereinen fich bamit zu üben. Wenn bem Manne zu Friebenszeiten bas Gewehr nicht vollständig anvertraut wird; wenn er hier nicht dasselbe geborig zu unterhalten und damit fich zu üben lernt: so ist fast noch größere Befahr vorhanden, ihm dasfelbe in Rriege= zeiten zu übergeben. Alfo bem Manne, ber berufen ift, im Kriege die Waffe zu führen, dieselbe auch in Friedenszeiten, und zwar in feinem eigenen Saufe, anvertraut!

Indem wir Ihnen den nachstehenden Gesetyvor= schlag zu guter Aufnahme empfehlen, versichern wir Sie, Tit., unferer ausgezeichneten hochachtung.

Bern, ben 3. Januar 1862.

Im Namen bes fcweiz. Bunbesrathes, Der Bundespräfident:

Etampfli.

Der Kangler ber Gibgenoffenschaft: Odieß.

Gesetvorschlag

betreffend einige Abanderungen und Erganzungen des Ge= fetes über die eidg. Militärorganisation vom 8. Mai 1850.

Die Bundesversammlung ber ichmeizerischen Gib= genoffenschaft, nach Ginficht einer Botichaft bes Bunbegrathes vom 3. Januar 1862,

beschließt

folgende Abanderungen und Erganzungen bes Gefetes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850:

Gibgenöffischer Stab.

- Art. 1. (Bufat zu Art. 21, 22 und 23.) Die gesetzlich vorgesehene Bahl von Oberften, Oberftlieutenants und Majoren bes Beneral=, Benie= und Artillerieftabes fann überfdritten werden, wenn bei einer befchloffenen Armee-Gintheilung fur bie Befehung ber verschiedenen Rommandos und Stabe eine folche Ueberschreitung nothwendig erscheint.
- Art. 2. (Abanderung von Art. 21 und 23.) In ben General= und Artillerieftab fonnen auch Gub= alternoffiziere mit erstem und zweitem Unterlieute= nantsgrade aufgenommen werben.
- Art. 3. (Abanderung von Art. 26, Lit. b.) Das Beterinärpersonal (als Abtheilung bes Gefundheits= stabes) besteht aus dem Oberpferdarzt mit Majors= ober Oberftlieutenantsrang und einer unbestimmten Bahl von Stabspferbarzten mit Majors=, Saupt= manne= ober Oberlieutenanterang.
- Art. 4. Erweiterung bes Art. 31.) Die Bor= schrift von Art. 31 über die Bulaffung von Afpi= ranten fur ben Beniestab foll auch fur ben Beneral=